

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 136/2003

Sitzung vom 16. Juli 2003

1021. Anfrage (Zerstörung der schweizerischen Kultur im Verhältnis von Staat, Individuum und Wirtschaft)

Am 5. Mai 2003 hat Kantonsrat Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a. A., folgende Anfrage eingereicht:

Die Weimarer Republik ist ein Mahnmal. Es ist auch heute kein Kavaliersdelikt, demokratische Institutionen und öffentliche Personen systematisch zu verunglimpfen. Im «Tages-Anzeiger» (TA) vom 14. April 2003 wird ein Tiefpunkt erreicht. Ein Zürcher Unternehmer und Nationalrat, der durch die Wechselfälle des Lebens zu Geld gekommen ist, erklärt uns unter dem bezeichnenden Titel «Zusammen geht es schlechter» (Standardsprache) einseitig und ganzseitig seine neue Weltordnung.

Ich frage im Zusammenhang mit dem Inhalt dieser Neuordnung den Regierungsrat höflich an:

1. Trifft es zu, dass öffentliche Personen wie etwa Kantonsrätinnen und Kantonsräte in unserem Kanton politischem Rufmord faktisch schutzlos ausgeliefert sind? Kann dies weiter tatenlos hingenommen werden?
2. Wie beignet der Regierungsrat bei der Personalrekrutierung für die Verwaltung dem schleichenden Imageverlust als Folge des behaupteten Klimas von «Filz, Korruption, Profiteurentum und wirtschaftlicher Misswirtschaft» rund um staatliches Handeln und dessen Exponenten?

Zu Frage 1: Im Artikel erhebt der Präsident einer sehr grossen Kantonalpartei unter anderem schwerste Vorwürfe gegen ein erfahrenes Zürcher Parlamentsmitglied, obwohl die Sachlage längst unmissverständlich und öffentlich geklärt ist. Recherchen von TA und der «Neuen Zürcher Zeitung» (NZZ) bestätigen die Haltlosigkeit der Vorwürfe, die einem politischen Rufmord gleichkommen. Statt sich für den schwer wiegenden und vorsätzlichen Ausrutscher zu entschuldigen, erneuert der promovierte Jurist die unwahren Vorwürfe in der Form von Interview, Gegendarstellung und bezahltem Inserat. Bald auch durch eine Werbesendung in jeden Zürcher Haushalt?

Es geht nicht um den Einzelfall. Es geht um die Systematik der Missachtung der elementarsten Regeln des zwischenmenschlichen Umgangs, welche am Anfang der Willensnation Schweiz standen. Offenbar war ein so bewusster und fortgesetzter Bruch dieser selbstverständlichen Regeln durch wohlhabende, öffentliche Personen für den Gesetzgeber

so unvorstellbar, dass kein wirksamer Schutz besteht. Mitglieder des Parlaments sind damit – insbesondere in Wahlzeiten – de facto zum Abschluss freigegeben.

Zu Frage 2: Der Artikel vom 14. April 2003 gibt vor, Verfilzungen von Staat, Privatwirtschaft und Politik zu geisseln. Daran ist im Grundsatz nichts auszusetzen – im Gegenteil. Erst in den konkreten Beispielen des Autors wird – neben den vielen Unwahrheiten – die zersetzende Absicht erkennbar. Wer eine Teilzeitanstellung beim Staat bekleidet und sich politisch engagiert, wird kurzum als Betrüger denunziert, «der sein Parteiamt auf Kosten der Steuerzahler betreibt» (Schaub, Stadt Zürich). Wer ohne einen Rappen vom Staat eine gemeinnützige Schule für hochbegabte Kinder in Not gründet und das Überleben der Schule durch unbezahlte Vereinsarbeit und vergünstigte Administration weiterhin unterstützt, ist Teil von Filz und Korruption (nachgelieferte Vorwürfe an Bertschi, Talenta).

Wenn man den Autor für einmal ernst nimmt und seine bizarre Trennungslogik zu Ende denkt, ergeben sich etwa folgende Konsequenzen:

- a) Wer mit staatlichen Geldern oder Subventionen in Berührung kommen kann, hat seine politischen Rechte grundsätzlich aufzugeben (Lehrer, Landwirte, Rekruten, Jugend und Sportleiter).
- b) Damit nicht alle Privatbetriebe durch Aufträge des Staates korrupt werden können, sistiert der Staat die Aufträge an die Wirtschaft und stellt alles, was er braucht, selber her (Computer, Möbel, Autos).
- c) Um die Korruptionsgefahr in der Bevölkerung vorausblickend einzudämmen, müssen sich alle Jugendlichen nach der Erstausbildung unwiderruflich für eine Staats- oder eine Privatlaufbahn (jeweils ohne alle Nebenämter) entscheiden. Mischehen sind zu untersagen.
- d) Die Zusammenarbeit zwischen Staat, Wirtschaft und Politik, wie sie etwa im internationalen Standortwettbewerb überall stattfindet, ist ohne Rücksicht auf Verluste für Zürich einzustellen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jean Jacques Bertschi, Wettswil a. A., wird wie folgt beantwortet:

1. Die Ehre von Kantonsrätinnen und Kantonsräten ist im selben Ausmass wie diejenige der übrigen Staatsbürger strafrechtlich geschützt. Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit findet sich in Art. 28ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210), und die strafrechtliche Regelung des Schutzes der Ehre ist in den Art. 173 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) geregelt. Das Bundesgericht hat sich in seiner reichen Entscheidpraxis denn auch verschiedent-

lich mit dem Schutz des Ansehens von Politikern auseinander gesetzt, wobei nach dieser Praxis in der politischen Auseinandersetzung eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung nur mit grosser Zurückhaltung angenommen werden darf. Ehre und Persönlichkeit sind Angriffen jedoch keineswegs schutzlos ausgeliefert, weshalb diesbezüglich kein Handlungsbedarf besteht.

2. Der Kanton Zürich ist einer der grössten öffentlichen Arbeitgeber der Schweiz und zugleich der Arbeitgeber mit der grössten Zahl von Beschäftigten innerhalb des Kantonsgebiets. Verschiedene Gründe bewirken, dass er für Stellensuchende nach wie vor sehr attraktiv ist. Er weist eine konkurrenzlose Vielfalt von Aufgabengebieten und Stellenprofilen auf. Es gibt kein privates Unternehmen, das auch nur annähernd eine ähnlich breite Leistungspalette aufweist. Damit verbunden ist ein ausserordentlich grosses und vielfältiges Fachwissen der Mitarbeitenden. Es herrscht eine Unternehmenskultur, die Wert auf langfristige Kontinuität und Nachhaltigkeit, auf Loyalität gegenüber den demokratischen Institutionen sowie auf Korrektheit und Transparenz legt. Zugleich ist der Kanton einem modernen Verwaltungsmanagement verpflichtet, mit dem Ziel, den Bürgerinnen und Bürgern rasche, unkomplizierte und möglichst kostengünstige Dienstleistungen zu erbringen, was mit innovativen Projekten und dem Einsatz modernster Technologien verbunden ist.

All diese Gesichtspunkte tragen zur Arbeitsplatzattraktivität beim Kanton bei. Gleichzeitig hat der Kanton mit dem neuen Personalrecht Arbeitsbedingungen geschaffen, die mit sehr guten Gesamtarbeitsverträgen der Privatwirtschaft konkurrieren können. Ein besonderer Vorzug sind die attraktiven Arbeitszeitmodelle, die grosse Zahl von Teilzeitstellen in allen Bereichen, die hohe Transparenz bezüglich Gleichstellung von Mann und Frau und die grosszügigen Sozialleistungen.

Dank diesen Stärken ist der Kanton in aller Regel in der Lage, auf dem Arbeitsmarkt sehr gut qualifizierte Mitarbeitende zu gewinnen. In jüngster Zeit hat das Personalamt sodann das Personalmarketing modernisiert und unter anderem mit einem attraktiven Internetauftritt (www.public-jobs.ch) die Stellung des Kantons auf dem Arbeitsmarkt weiter verbessert.

Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, dass gegenüber Mitarbeitenden des Staates oft die gleichen Vorurteile gehegt werden wie gegenüber dem Staat selbst. Auf Grund des Gewaltmonopols und der gesetzlichen Aufgaben des Staates können seine ausführenden Organe nicht in jedem Fall die Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen im vollen Umfang berücksichtigen. Oft übernimmt der Staat auch eine urteilende Funktion in Streitigkeiten zwischen Privatpersonen, was zu

Unmutsäusserungen der unterliegenden Parteien führen kann. Die Mitarbeitenden des Staates müssen damit leben, dass ihre Tätigkeit in der Öffentlichkeit je nach politischen Verhältnissen unterschiedlich geschätzt wird. Bisher konnte nicht festgestellt werden, dass politische Propaganda, die den Staat ungerechtfertigt in ein negatives Licht rückt, beim Kanton zu Rekrutierungsschwierigkeiten geführt hätte. Die Personen, die zum Zielpublikum des Kantons auf dem Arbeitsmarkt zählen, sind in der Regel in der Lage, den Stellenwert politischer Meinungsäusserungen richtig einzuschätzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi